

Vorlage Nr. 101.17.1958

18. Januar 2016
1 von 5

**KVV Kasseler Verkehrs- und Versorgungs- GmbH (KVV)
Anteilverkauf der Netcom Kassel GmbH an die EAM Beteiligungen GmbH
Anteilserwerb der Netcom Kassel GmbH an der OR Network GmbH**

Berichtersteller/-in: Stadtkämmerer Christian Geselle

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Dem Verkauf eines Geschäftsanteils an der Netcom Kassel Gesellschaft für Telekommunikation mbH (Netcom) in Höhe von 50 % des Stammkapitals zu einem Kaufpreis von 10 Mio. € (netto) an die EAM Beteiligungen GmbH (EAMB) wird nach Maßgabe des beigefügten Kauf- und Übertragungsvertrages (Anlage 1) zugestimmt.
2. Den Anpassungen des Gesellschaftsvertrages der Netcom wird nach Maßgabe des beigefügten Entwurfs (Anlage 2) zugestimmt.
3. Dem Erwerb eines Geschäftsanteils durch die Netcom an der OR Network GmbH in Höhe von 50 % des Stammkapitals zu einem Kaufpreis von 664.582,97 € (netto) von der EAM Beteiligungen GmbH wird nach Maßgabe des beigefügten Kauf- und Übertragungsvertrages (Anlage 3) zugestimmt.
4. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung des Beschlusses erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form rechtsverbindlich abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen, Streichungen oder Klarstellungen

Begründung:

Ausgangslage

Seit Übernahme der Vodafone-Anteile im Jahr 2013 hält die KVV 100% der Geschäftsanteile an der Netcom.

Im Zuge der Beteiligung der Städtische Werke AG an der EAM Energie GmbH (Stavo-Beschluss v. 21. Juli 2014 – Vorl.Nr. 101.17.1362) hat sich die KVV bereits dem Grunde nach verpflichtet, dass die EAM Beteiligungen GmbH (EAMB) eine Call-Option auf 50% der Geschäftsanteile an der Netcom erhält.

Voraussetzung für das Ausüben der Call-Option auf die Netcom-Anteile ist, dass über die ebenfalls vereinbarte Put-Option an den Anteilen der EAM Energie GmbH (EAME) eine Beteiligungsparität zwischen EAMB und der Städtische Werke Aktiengesellschaft (STW) hergestellt worden ist. Mit dem Ausüben der Put-Option werden von der EAMB 0,01% der Geschäftsanteile an der EAME an STW verkauft. Im Ergebnis halten dann STW und EAMB jeweils 50% an der EAME. Dieser Erhöhung des Geschäftsanteils der STW an der EAME (um 0,01 % zum Nennwert, hier 10 €uro) wurde im o.g. Stavo-Beschluss bereits zugestimmt.

Unter Beachtung der Bedingungen zur Put-Option kann die Call-Option auf die Netcom-Anteile bis zum 31.12.2016 jederzeit ausgeübt werden. Unabhängig vom Ausüben der Call-Option hat die EAMB das Recht erhalten, eine umfassende Due Diligence bei der Netcom durchzuführen. Dies umfasst die Pflicht von KVV und Netcom, unter Wahrung der Vertraulichkeit alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Verhandlungen mit der EAM

Im Oktober 2014 hat die EAMB um Aufnahme von Gesprächen zur Bewertung der Netcom ersucht. Es wurde vereinbart, dass die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Strecker, Berger + Partner (sb+p) aus Kassel eine Unternehmensbewertung nach IDW S 1-Standard durchführt.

Angewendet auf die adjustierte und auf 20 Jahre ausgerollte Netcom-Planung hat der Gutachter schließlich einen indikativen Unternehmenswert von knapp über 20 Mio. Euro für das Gesamtunternehmen errechnet. Bezogen auf einen Veräußerungsanteil von 50% ergibt dies einen Anteilswert von etwas über 10 Mio. Euro.

Da es sich aus Sicht EAMB bei einer derartigen Betrachtung um künftige Verläufe eines ihr wenig bekannten Geschäftsfeldes über einen langen Zeitraum handelt, hat sich die EAMB schließlich auf eigene Kosten eine zweite Meinung bei der Unternehmensberatung Ernst & Young (EY) eingeholt. EY hat daraufhin das Geschäftsmodell der Netcom, den strategischen Fokus und die technologischen Entwicklungen untersucht.

Da die EAMB der Auftraggeber der Untersuchung war, gab es im Detail abweichende Auffassungen über wesentliche kaufpreisbildende Faktoren wie die künftige Absatzentwicklung.

Im Ergebnis wurden von EY das Geschäftsmodell der Netcom aber als insgesamt überzeugend und die überwiegenden Parameter der Planung als plausibel angesehen.

3 von 5

Da die Umsatzentwicklung wesentlichen Einfluss auf den Unternehmenswert und damit auf den Kaufpreis hat, wurde als Kompromiss eine von der künftigen Entwicklung abhängige Kaufpreisanpassung nach oben oder unten ins Spiel gebracht.

Die KVV hat daraufhin im Oktober 2015 einen entsprechenden Modellvorschlag für einen sogenannten „Besserungsschein“ erarbeitet. Dieser beruht auf folgenden Grundsätzen:

- Möglichst einfache und transparente Berechnung
- Faire Aufteilung von Chancen und Risiken für EAMB und KVV
- Ausschluss unrealistischer Kaufpreise nach oben und unten
- Laufzeitbegrenzung auf einen überschaubaren Zeitraum
- Laufzeit lang genug, um das Wachstum, auch wenn es verspätet kommt, abzubilden
- Keine Beeinflussung der operativen Geschäftsführung
- Vermeidung von Fehlsteuerungen, d.h. Modell muss komplementär zu den Ergebniszielen der Netcom sein
- Berücksichtigung des Zeitpunkts der Planabweichungen
- Weitgehender Ausschluss bilanzpolitischer Maßnahmen

Über die vorstehenden Grundsätze des Besserungsscheins wurde Einvernehmen zwischen EAMB und KVV hergestellt. Festzuhalten ist, dass die dem Besserungsschein folgende Kaufpreisanpassung Chancen eröffnet, da die KVV vom Geschäftsmodell der Netcom überzeugt ist.

Angebot EAM

Die EAM hat der KVV am 28.10.2015 ein Angebot über eine Beteiligung an der Netcom unterbreitet. Das Angebot wurde von der KVV geprüft und ist geeignet, auf dieser Basis eine Einigung herbeizuführen.

Nach dem endgültigen Verhandlungstand läuft die Einigung auf einen Kaufpreis von rund 10 Mio. Euro für 50% der Geschäftsanteile an der Netcom hinaus. Die EAMB wird in dem Zusammenhang ihren 50%-Anteil an der OR Network GmbH (ORN) zum Buchwert von rd. 0,7 Mio. Euro an die Netcom veräußern, sodass die Netcom dann 100% an der ORN hält. Dieser Vorgang ist für die Beteiligten erfolgsneutral, bündelt aber die Anteile bei der Netcom.

Die EAMB erhält ferner das Recht auf Gestellung eines Geschäftsführers. Dieser wird zu einem Viertel für die EAM tätig bleiben. Die Netcom trägt deshalb auch nur 75% der Personalkosten.

4 von 5

Anpassung des Gesellschaftsvertrages der Netcom

Im Rahmen des 100%-igen Geschäftsanteilserwerbs an der Netcom wurde seinerzeit der Gesellschaftsvertrag geändert und in Inhalt sowie Form den im Konzern der KVV üblichen Gesellschaftsverträgen angeglichen. Insofern spiegelt sich die bisherige Alleingeschafterstellung der KVV in dem bisherigen Gesellschaftsvertrag.

Mit der Veräußerung des hälftigen Geschäftsanteils der Netcom stellt die Erwerberin EAMB allerdings berechnigte Ansprüche an die inhaltliche Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrags, die zur Wahrung der jeweiligen Interessen mit beiderseitigen Kompromissen verhandelt wurden (s. Synopse mit Erläuterungen wichtiger Änderungen als Anlage 2).

In erster Linie ist dies umgesetzt durch die Zweiergeschäftsführung (jeweils ein Geschäftsführer entsendet von einem Gesellschafter) und die jeweils hälftige Verteilung der insgesamt 12 Aufsichtsratssitze. Die weiteren Anpassungen mit Bedeutsamkeit betreffen die Regelungen zur sog. Corporate Governance, d.h. hier zur Ausgestaltung und den Befugnissen der Organe Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung.

Bisher liegen die wesentlichen Entscheidungen im Gremium Aufsichtsrat und sehr untergeordnet im Gremium Gesellschafterversammlung.

Die EAMB sieht diese Verteilung entsprechend der unternehmerischen Verantwortung des Gesellschafters zwischen den Gremien genau umgekehrt.

Insofern lautet der Kompromiss auf eine ausgewogenere Kompetenzverteilung auf die Gremien Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung. Neu ist hiernach, dass die Gesellschafterversammlung über die Bestellung und Abberufung sowie die zugehörigen Dienstverträge bestimmt. Dies ist sinnvoll, da den beiden Gesellschaftern ein Entsendungsrecht mit Blick auf die Geschäftsführer zusteht. Zudem legt die Gesellschafterversammlung die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung fest. Das Zustimmungserfordernis zu Grundlagengeschäften verteilt sich zugunsten der Gesellschafterversammlung. Hervorzuheben ist, dass es dem Aufsichtsrat weiterhin obliegt, über die Gründung, den Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen der Netcom zu entscheiden. Gleiches gilt für die Aufnahme neuer oder die Veränderung bestehender Geschäftsfelder.

Weiter bleibt es bei der Kompetenz des Aufsichtsrats zur Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Bestellung der Abschlussprüfer. Neu ist, dass nach einer Zustimmung des Aufsichtsrats zum Wirtschaftsplan auch die Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich ist. Die Zustimmungskataloge der beiden Gremien sind nunmehr in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung enthalten.

Anzumerken ist, dass im Konsortialvertrag geregelt wurde, dass den Vorsitz sowohl im Aufsichtsrat, als auch in der Gesellschafterversammlung der Gesellschafter KVV für die ersten zwei Jahre bestimmt. Danach wechselt das Bestimmungsrecht für den Doppelvorsitz alle zwei Jahre zwischen den Gesellschaftern.

Die Aufsichtsräte hatten die Möglichkeit, das sehr umfangreiche Vertragskonvolut einzusehen.

Fazit

Die EAM ist bereits ein wichtiger strategischer Partner des KVV-Konzerns im Energievertrieb. Eine engere Zusammenarbeit auch auf dem Gebiet der Telekommunikation ist nicht zuletzt vor dem Hintergrund des von der Netcom verfolgten Breitbandausbaus im Netzgebiet der EAM folgerichtig und konsequent. Mit der EAM als Partner erfolgt eine deutliche Stärkung der Wettbewerbsposition.

Das Ziel ist, die genannten Geschäftsanteile zum 01.04.2016 zu übertragen, wobei die wirtschaftlichen Wirkungen bereits zum 01.01.2016 eintreten sollen. Im Weiteren besteht noch der Vorbehalt einer positiv beschiedenen Fusionskontrolle durch das Bundeskartellamt.

Das gesamte Verfahren wurde durch die Kanzlei FRANZ Rechtsanwälte, Düsseldorf rechtlich begleitet.

Die Aufsichtsräte der KVV und der Netcom haben diesen Transaktionen bereits am 19. Dezember 2015 zugestimmt.

Der Magistrat hat dieser Vorlage in seiner Sitzung am 18. Januar 2016 zugestimmt.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister